

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus**

**Allgemeinverfügung  
zur befristeten vollständigen Schließung der  
1. Grundschule Großenhain  
im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie**

**Vom 12. November 2021**

**Az. Z-5012/53/22**

Aufgrund des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 19. Oktober 2021 (SächsGVBl. S. 1186), die durch die Verordnung vom 5. November 2021 (SächsGVBl. S. 1230) geändert worden ist, sowie aufgrund von § 28 Absatz 1 und 3 und § 28a Absatz 1 Nummer 16 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, erlässt das Sächsische Staatsministerium für Kultus folgende

**Allgemeinverfügung:**

**1. Regelungsgegenstand der Allgemeinverfügung**

Die 1. Grundschule Großenhain wurde mit Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 9. November 2021 für den Zeitraum vom 10. November 2021 bis einschließlich 12. November 2021 vollständig geschlossen. Diese vollständige Schließung wird hiermit bis einschließlich 19. November 2021 verlängert.

**2. Bekanntgabe, Wirksam- und Unwirksamwerden der Allgemeinverfügung, Widerrufsvorbehalt**

- 2.1. Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird hiermit der 13. November 2021 bestimmt.
- 2.2. Diese Allgemeinverfügung wird am 13. November 2021 wirksam und mit Ablauf des 19. November 2021 unwirksam.
- 2.3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage sich so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden.

**3. Möglichkeit der Einsichtnahme**

Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer vollständigen Begründung ist bei der Zentralstelle des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, Carolaplatz 1, 01097 Dresden, montags bis freitags (mit Ausnahme gesetzlicher festgelegter Feiertage) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr einsehbar.

**4. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.

### Begründung

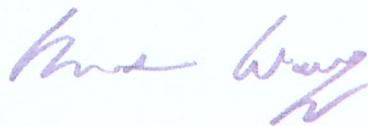
*Die Begründung zu den Ziffern 1 bis 3 ist nicht Gegenstand dieser Bekanntmachung. Nach § 41 Absatz 4 Satz 1 und § 43 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, genügt es für die öffentliche Bekanntgabe und das Wirksamwerden einer Allgemeinverfügung, dass deren verfügender Teil – hier also die Nummern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung – ortsüblich bekannt gemacht werden.*

#### **Zu 4.:**

Das Verwaltungsgericht Dresden hat entschieden, dass die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage gegen Allgemeinverfügungen wie die vorliegende nicht bereits kraft Gesetzes entfällt. Daher wird die sofortige Vollziehung, die sich bereits aus § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes ergibt, vorsorglich nochmals ausdrücklich gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Hiernach kann die sofortige Vollziehung von der die Allgemeinverfügung erlassenden Behörde angeordnet werden, wenn ausnahmsweise das Interesse daran, von der Allgemeinverfügung vorerst nicht betroffen zu werden, hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit zurücktreten muss.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt hier im öffentlichen Interesse, da das oben in der Begründung zu 1. dargestellte Infektionsgeschehen sofortiges Handeln erfordert. Andernfalls könnte sich die Gefahr weiterer Infektionen mit SARS-CoV-2 an der Schule mit den aus der Begründung zu 1. ersichtlichen Folgen ungebremst verwirklichen. Dieser Vorrang der Gefahrenabwehr entspricht auch der gesetzlichen Wertung in § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes. Zudem wird die Abwehr von drohenden Nachteilen für Leben oder Gesundheit in § 80 Absatz 3 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ausdrücklich als Fallgruppe eines öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung benannt.

Dresden, den 12. November 2021



Sächsisches Staatsministerium für Kultus  
Herbert Wolff  
Staatssekretär